

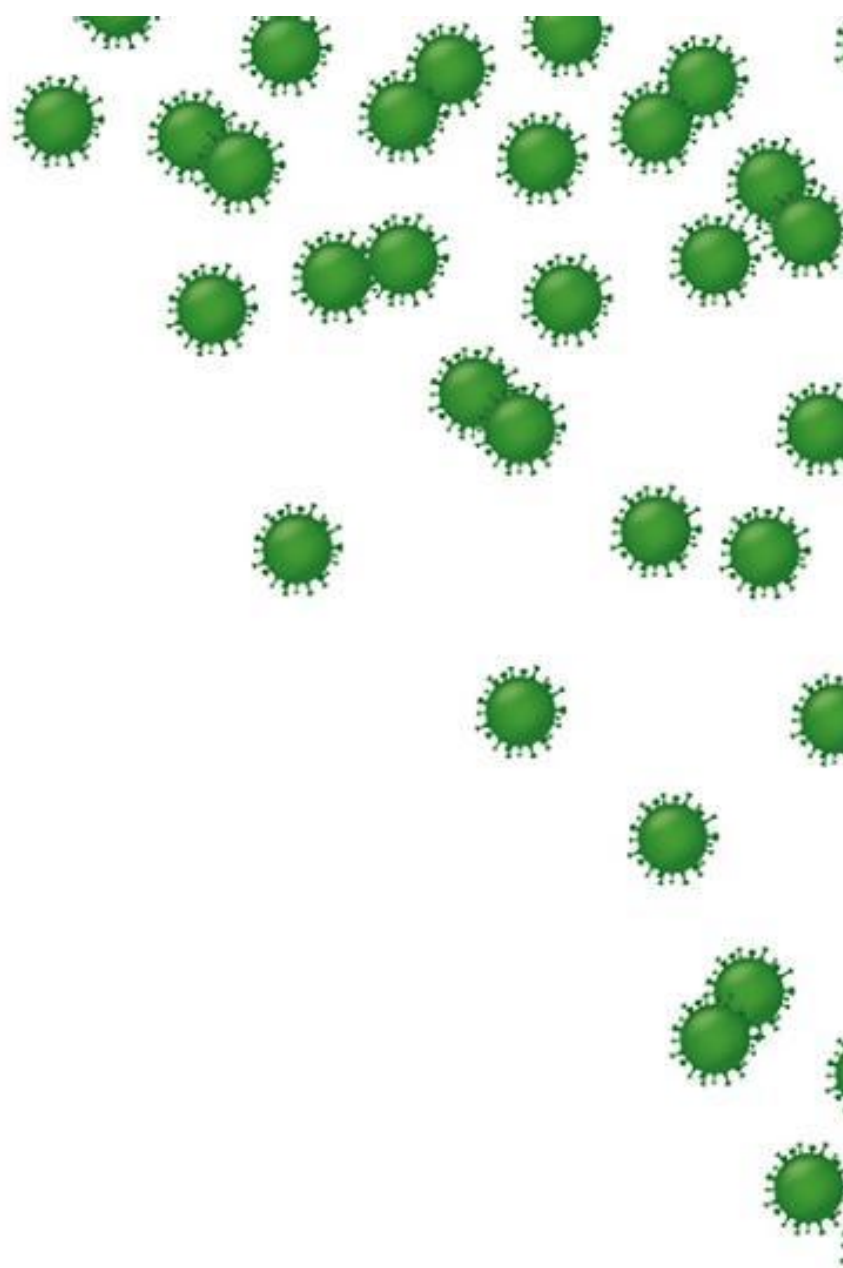
Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Die Gesundheitsdirektion stellt hierfür ein Plakat-Sujet zum Download bereit. Dieses kann heruntergeladen und frei verwendet werden.

Maskenpflicht Plakatsujet

ktion



skenpfli

die Ausbreitung des Coronavirus

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

89

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

19

in Spitalbehandlung

6

davon mit künstlicher Beatmung

141

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (83 in Alters- und Pflegeheimen, 56 im Spital, 2 Zuhause)

561

in Isolation

1062

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 28. August 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

Lage Einreisequarantäne

(Aktualisiert jeweils donnerstags, zuletzt am 27.8.2020)

19'140

Anzahl gemeldeter Einreisen aus Risikoländern

3073

davon derzeit in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, seit Beginn der Meldepflicht

Spanien (4818), mit Ausnahme der Kanaren

Kosovo (3330)

Serbien (2362), gilt bis zum 19. August 2020

Bosnien und Herzegowina (1908)

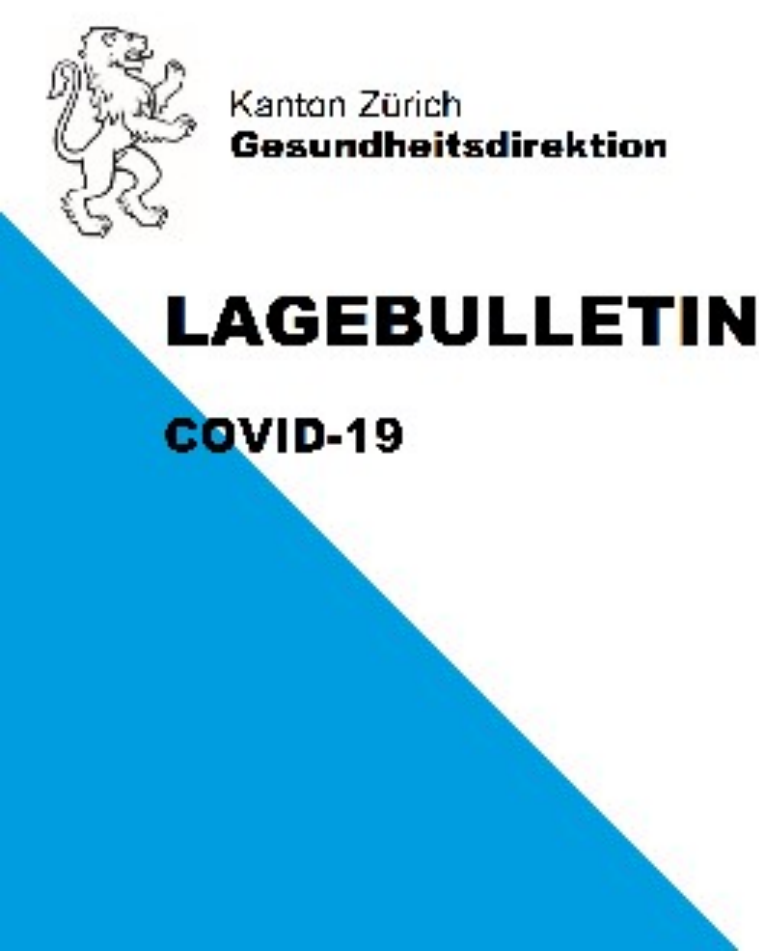
Nordmazedonien (1606)

Vereinigte Staaten von Amerika (1550)

Montenegro (660)

Rumänien (440)

Lagebulletin COVID-19



28.08.2020 14:30

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

PDF | 10 Seiten | Deutsch | 1 MB

Daten und Analysen

Aktuelle Massnahmen

Für den Kanton Zürich

Im Kanton Zürich gelten ab 27. August 2020 weitere Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie:

- Maskenpflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.
- Beschränkung der Anzahl Personen in Gastroräumen inkl. Bars, Clubs und Tanzlokale, in denen die Gäste frei zirkulieren und nicht ausschliesslich sitzen: gleichzeitig maximal 100 Personen pro Innenraum plus maximal 200 Personen pro Aussenraum eines solchen Betriebs; die Aussenräume müssen zudem klar erkennbar und abgegrenzt sein.
- Strenge Vorgaben für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen oder 300 Personen im gesamten Innen- und Aussenbereich: eine Durchführung ist nur möglich, wenn ein Schutzkonzept vorliegt oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden.

Die neuen Massnahmen gelten vorerst bis am 30. September 2020. Mehr dazu in der vorliegenden Medienmitteilung und dem Regierungsratsbeschluss:

[https://www.zh.ch/de/medienmitteilung/2020/08/27/massnahmen-zur-eindaeumung-der-covid-19-pandemie](#)

[https://www.zh.ch/de/medienmitteilung/2020/08/27/massnahmen-zur-eindaeumung-der-covid-19-pandemie](#)

Für die ganze Schweiz

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis Ende September verboten. Ab Oktober sind sie unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich. Ein Anlass wird nur bewilligt werden, wenn die epidemiologische Situation es erlaubt und das Contact Tracing gewährleistet werden kann.

Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt. Weiterhin müssen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen.

Seit dem 6. Juli 2020 gilt im gesamten ÖV eine Maskenpflicht. Ab dem 15. August 2020 muss auch in Flugzeugen eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.

Ausserdem müssen sich Einreisende aus [Risikoländern](#) in Quarantäne begeben.

20200827172356

202008271723

COVID-19: Informationen für die Bevölkerung
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 49 KB

COVID-19: Informationen für die Bevölkerung
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

COVID-19: Informationen für die Bevölkerung
PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

COVID-19: Informationen für die Bevölkerung
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

COVID-19: Informationen für die Bevölkerung
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Wo kann ich mich testen lassen?

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Universitätsspital Zürich](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.

Bund übernimmt Kosten für Tests

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, die den Beprobungskriterien des BAG entsprechen und vereinfacht damit das System. Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt.

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu infizierter Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
 - ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
 - ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
 - ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.
-

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen sowie im Kanton Zürich in Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Gemäss aktuellem Wissen können wir damit die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

Schutzkonzepte

Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über Schutzkonzepte verfügen. Diese sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

Ab 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.
- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

Massnahmen zur Sicherstellung des Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Kampagne zur Einreisequarantäne

Um gezielt Zürcherinnen und Zürcher anzusprechen, die aus Ländern mit erhöhtem Risiko einer Coronavirus-Infektion einreisen, hat die Gesundheitsdirektion eine Kampagne gestartet. Sie macht damit die Rückkehrenden auf die obligatorische Melde- und Quarantänepflicht aufmerksam.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 154 KB

PDF | 1 Seiten | deutsch | 4 MB

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

Besuchsregelung in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Die Gesundheitsdirektion legt einheitliche Regeln fest, die für alle Organisationen verbindlich sind. In Spitälern wurde das generelle Besuchsverbot am 30. Mai 2020 aufgehoben und durch eine Besuchsregelung ersetzt. Die Spitäler halten sich bei der Durchführung von Besuchen an die Vorgaben von Swissnos.

In Alters- und Pflegeheimen wurde das Besuchs- und Ausgangsverbot am 30. April, am 20. Mai, am 8. Juni sowie am 25. Juni 2020 gelockert.

Die Gesundheitsdirektion legt einheitliche Regeln fest, die für alle Organisationen verbindlich sind. In Spitälern wurde das generelle Besuchsverbot am 30. Mai 2020 aufgehoben und durch eine Besuchsregelung ersetzt. Die Spitäler halten sich bei der Durchführung von Besuchen an die Vorgaben von Swissnos.

Öffentlicher Verkehr

Seit dem 6. Juli 2020 müssen Sie im gesamten ÖV eine Maske tragen. Das gilt für Bahnen, Trams und Busse, aber auch für Seilbahnen und Schiffe. Ab 15. August 2020 gilt die Maskenpflicht auch in Flugzeugen, die im Linien- und Charterverkehr eingesetzt werden. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.

Empfehlungen für Fahrgäste

- Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

Die Gesundheitsdirektion legt einheitliche Regeln fest, die für alle Organisationen verbindlich sind. In Spitälern wurde das generelle Besuchsverbot am 30. Mai 2020 aufgehoben und durch eine Besuchsregelung ersetzt. Die Spitäler halten sich bei der Durchführung von Besuchen an die Vorgaben von Swissnos.

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

5A 5B 5C 5D 5E 5F 5G 5H 5I 5J 5K 5L 5M 5N 5O 5P 5Q 5R 5S 5T 5U 5V 5W 5X 5Y 5Z 6A 6B 6C 6D 6E 6F 6G 6H 6I 6J 6K 6L 6M 6N 6O 6P 6Q 6R 6S 6T 6U 6V 6W 6X 6Y 6Z 7A 7B 7C 7D 7E 7F 7G 7H 7I 7J 7K 7L 7M 7N 7O 7P 7Q 7R 7S 7T 7U 7V 7W 7X 7Y 7Z 8A 8B 8C 8D 8E 8F 8G 8H 8I 8J 8K 8L 8M 8N 8O 8P 8Q 8R 8S 8T 8U 8V 8W 8X 8Y 8Z 9A 9B 9C 9D 9E 9F 9G 9H 9I 9J 9K 9L 9M 9N 9O 9P 9Q 9R 9S 9T 9U 9V 9W 9X 9Y 9Z 10A 10B 10C 10D 10E 10F 10G 10H 10I 10J 10K 10L 10M 10N 10O 10P 10Q 10R 10S 10T 10U 10V 10W 10X 10Y 10Z 11A 11B 11C 11D 11E 11F 11G 11H 11I 11J 11K 11L 11M 11N 11O 11P 11Q 11R 11S 11T 11U 11V 11W 11X 11Y 11Z 12A 12B 12C 12D 12E 12F 12G 12H 12I 12J 12K 12L 12M 12N 12O 12P 12Q 12R 12S 12T 12U 12V 12W 12X 12Y 12Z 13A 13B 13C 13D 13E 13F 13G 13H 13I 13J 13K 13L 13M 13N 13O 13P 13Q 13R 13S 13T 13U 13V 13W 13X 13Y 13Z 14A 14B 14C 14D 14E 14F 14G 14H 14I 14J 14K 14L 14M 14N 14O 14P 14Q 14R 14S 14T 14U 14V 14W 14X 14Y 14Z 15A 15B 15C 15D 15E 15F 15G 15H 15I 15J 15K 15L 15M 15N 15O 15P 15Q 15R 15S 15T 15U 15V 15W 15X 15Y 15Z 16A 16B 16C 16D 16E 16F 16G 16H 16I 16J 16K 16L 16M 16N 16O 16P 16Q 16R 16S 16T 16U 16V 16W 16X 16Y 16Z 17A 17B 17C 17D 17E 17F 17G 17H 17I 17J 17K 17L 17M 17N 17O 17P 17Q 17R 17S 17T 17U 17V 17W 17X 17Y 17Z 18A 18B 18C 18D 18E 18F 18G 18H 18I 18J 18K 18L 18M 18N 18O 18P 18Q 18R 18S 18T 18U 18V 18W 18X 18Y 18Z 19A 19B 19C 19D 19E 19F 19G 19H 19I 19J 19K 19L 19M 19N 19O 19P 19Q 19R 19S 19T 19U 19V 19W 19X 19Y 19Z 20A 20B 20C 20D 20E 20F 20G 20H 20I 20J 20K 20L 20M 20N 20O 20P 20Q 20R 20S 20T 20U 20V 20W 20X 20Y 20Z 21A 21B 21C 21D 21E 21F 21G 21H 21I 21J 21K 21L 21M 21N 21O 21P 21Q 21R 21S 21T 21U 21V 21W 21X 21Y 21Z 22A 22B 22C 22D 22E 22F 22G 22H 22I 22J 22K 22L 22M 22N 22O 22P 22Q 22R 22S 22T 22U 22V 22W 22X 22Y 22Z 23A 23B 23C 23D 23E 23F 23G 23H 23I 23J 23K 23L 23M 23N 23O 23P 23Q 23R 23S 23T 23U 23V 23W 23X 23Y 23Z 24A 24B 24C 24D 24E 24F 24G 24H 24I 24J 24K 24L 24M 24N 24O 24P 24Q 24R 24S 24T 24U 24V 24W 24X 24Y 24Z 25A 25B 25C 25D 25E 25F 25G 25H 25I 25J 25K 25L 25M 25N 25O 25P 25Q 25R 25S 25T 25U 25V 25W 25X 25Y 25Z 26A 26B 26C 26D 26E 26F 26G 26H 26I 26J 26K 26L 26M 26N 26O 26P 26Q 26R 26S 26T 26U 26V 26W 26X 26Y 26Z 27A 27B 27C 27D 27E 27F 27G 27H 27I 27J 27K 27L 27M 27N 27O 27P 27Q 27R 27S 27T 27U 27V 27W 27X 27Y 27Z 28A 28B 28C 28D 28E 28F 28G 28H 28I 28J 28K 28L 28M 28N 28O 28P 28Q 28R 28S 28T 28U 28V 28W 28X 28Y 28Z 29A 29B 29C 29D 29E 29F 29G 29H 29I 29J 29K 29L 29M 29N 29O 29P 29Q 29R 29S 29T 29U 29V 29W 29X 29Y 29Z 30A 30B 30C 30D 30E 30F 30G 30H 30I 30J 30K 30L 30M 30N 30O 30P 30Q 30R 30S 30T 30U 30V 30W 30X 30Y 30Z 31A 31B 31C 31D 31E 31F 31G 31H 31I 31J 31K 31L 31M 31N 31O 31P 31Q 31R 31S 31T 31U 31V 31W 31X 31Y 31Z 32A 32B 32C 32D 32E 32F 32G 32H 32I 32J 32K 32L 32M 32N 32O 32P 32Q 32R 32S 32T 32U 32V 32W 32X 32Y 32Z 33A 33B 33C 33D 33E 33F 33G 33H 33I 33J 33K 33L 33M 33N 33O 33P 33Q 33R 33S 33T 33U 33V 33W 33X 33Y 33Z 34A 34B 34C 34D 34E 34F 34G 34H 34I 34J 34K 34L 34M 34N 34O 34P 34Q 34R 34S 34T 34U 34V 34W 34X 34Y 34Z 35A 35B 35C 35D 35E 35F 35G 35H 35I 35J 35K 35L 35M 35N 35O 35P 35Q 35R 35S 35T 35U 35V 35W 35X 35Y 35Z 36A 36B 36C 36D 36E 36F 36G 36H 36I 36J 36K 36L 36M 36N 36O 36P 36Q 36R 36S 36T 36U 36V 36W 36X 36Y 36Z 37A 37B 37C 37D 37E 37F 37G 37H 37I 37J 37K 37L 37M 37N 37O 37P 37Q 37R 37S 37T 37U 37V 37W 37X 37Y 37Z 38A 38B 38C 38D 38E 38F 38G 38H 38I 38J 38K 38L 38M 38N 38O 38P 38Q 38R 38S 38T 38U 38V 38W 38X 38Y 38Z 39A 39B 39C 39D 39E 39F 39G 39H 39I 39J 39K 39L 39M 39N 39O 39P 39Q 39R 39S 39T 39U 39V 39W 39X 39Y 39Z 40A 40B 40C 40D 40E 40F 40G 40H 40I 40J 40K 40L 40M 40N 40O 40P 40Q 40R 40S 40T 40U 40V 40W 40X 40Y 40Z 41A 41B 41C 41D 41E 41F 41G 41H 41I 41J 41K 41L 41M 41N 41O 41P 41Q 41R 41S 41T 41U 41V 41W 41X 41Y 41Z 42A 42B 42C 42D 42E 42F 42G 42H 42I 42J 42K 42L 42M 42N 42O 42P 42Q 42R 42S 42T 42U 42V 42W 42X 42Y 42Z 43A 43B 43C 43D 43E 43F 43G 43H 43I 43J 43K 43L 43M 43N 43O 43P 43Q 43R 43S 43T 43U 43V 43W 43X 43Y 43Z 44A 44B 44C 44D 44E 44F 44G 44H 44I 44J 44K 44L 44M 44N 44O 44P 44Q 44R 44S 44T 44U 44V 44W 44X 44Y 44Z 45A 45B 45C 45D 45E 45F 45G 45H 45I 45J 45K 45L 45M 45N 45O 45P

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
53	6F	7A	69	61	6C	68	69	6C	66	65

Beratungen für Familien

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfeszentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjz in Ihrer Region.

--

00	00	00	00	00	20
53	75	63	68	65	26

Weitere Anlaufstellen

45 6C 74 65 72 6E 6E 6F 74 72 75 6E

4E	6F	74	72	75	66	66	FC	72	4B	69	6E	64	65	72	26	4A	75	67	65	6E	64	6C	69	63	68	65	3A	31	34	37
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

70	61	72	65	6E	74	75	2D	41	70	70	70	13	45	72	7A	69	65	68	75	6E	67	73	74	69	70	70	73	69	6E	31	33	53	70	72	61	63	68	65	6E
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Häusliche Gewalt – Hilfe & Beratung

Das Gewaltschutzgesetz wird auch während der Corona-Pandemie konsequent umgesetzt und Gefährderinnen und Gefährder weg-
gewiesen. Zum Schutz der Opfer sind Frauenhäuser und Schutzinstitutionen für Minderjährige offen. Alle Beratungsstellen für Opfer
und Tatpersonen stehen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Die Beratungen finden per Telefon, E-Mail oder online statt.

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117. Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

41	64	72	65	73	73	68	61	72	74	65	48	64	75	73	66	69	63	68	65	47	65	77	61	66	74
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

53 63 68 77 69 65 72 69 67 65 5A 65 69 74 65 6E 67 75 74 6D 65 69 73 74 65 72 6E 21

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	E4	75	73	6C	69	63	68	65

00	00	00	00	00	00
47	65	77	61	6C	74

Smartphone-App «Five up»

Das Schweizerische Rote Kreuz und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft weisen auf die Freiwilligen-App «Five up» hin, mit der Privatpersonen die Möglichkeit haben, nachbarschaftliche Hilfe anzubieten und zu koordinieren.

Es besteht die Möglichkeit, z.B. nach «Ort» zu filtern; man sieht dann alle Angebote in der Nähe, etwa Hilfe bei Besorgungen, Spaziergang mit Hund oder Kinderbetreuung.

00	00	00	00
4D	65	68	72

00	00
7A	75

00	00	00	00	00
AB	46	69	76	65

00	00	00
75	70	8B

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

[https://www.admin.ch/gov/de/aktuell/medienmitteilungen/2020/04/17/02377/02377.pdf](#)

Stilllegung des Betriebs infolge COVID-19 und Wiedereröffnung

Nach der Lockerung der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus' (COVID-19) stand und steht für viele Betriebe eine Wiedereröffnung an (frühestens ab 19.04.2020). Damit die Lebensmittelsicherheit während und nach der Lockerung der Massnahmen garantiert ist, sind bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen. Zur Unterstützung der Betriebe hat das Kantonale Labor ein entsprechendes Merkblatt zusammengestellt (Stand: 08.04.2020).

[https://www.kantonstest.ch/medienmitteilungen/2020/04/08/02377/02377.pdf](#)
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 508 KB

Coronavirus und Nahrungsergänzungsmittel

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanzeigen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0,3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasser- installationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	00
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergenieten.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen normalerweise eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen wegen der erhöhten Nachfrage hat die Anmeldestelle Chemikalien zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Danach sind gewisse Desinfektionsmittel ab 28.02.2020 mit einer Zulassung für Ausnahmesituationen bewilligt, ohne dass von der Herstellerin ein Gesuch an die Anmeldestelle gestellt werden muss, bevor das entsprechende Produkt in Verkehr gebracht werden darf.

Die Ausnahme für Flächendesinfektionsmittel auf Chlorbasis gilt nur für Apotheken, Drogerien und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Informationen der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) zu den Ausnahmegewilligungen:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

[Überblick über die verschiedenen Arten von...](#)

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

[Detaillierte Informationen zu...](#)

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Zusätzliche Ressourcen und...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

[Weitere Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

[Zusätzliche Ressourcen und...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

[Weitere Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

[Externe Links zu...](#)

[Weitere Informationen zu...](#)

[Zusätzliche Ressourcen und...](#)

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00 00 00 00 00

00 00 00 00 00

00 00

Ihre Fragen
rund um die
Pandemie be-
antworten wir
von Montag bis
Freitag zwi-
schen 8 und 20
Uhr.

00 00 00 00 00 00 -

00 00 00 00 00 00 00 00 00 00

Für dieses Thema zuständig:

00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00

